

99150040001000, 99150040001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologe aus Drittstaaten beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/388948115/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150040001000, 99150040001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologe aus Drittstaaten beantragen
Leistungsbezeichnung II	Podologin oder Podologe mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Drittstaat, Foreign vocational qualification, Anerkennungsverfahren, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Equivalence, Medizinische Assistenzberufe, Berufsankennung, Chiropodist, Berufsabschluss, Berufszugang, Recognition of profession, Gleichwertigkeitsfeststellung, Berufserlaubnis,

Modul	Sachverhalt
	Recognition Act, Professional Qualifications Assessment Act, Access to occupation, Anerkennen, Podologe, berufliche Anerkennung, Berufsqualifikation, Berufsausbildung, Richtlinie 2005/36/EG, Certificate of equivalence, Kenntnisprüfung, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Heilberuf, Recognition in Germany, Gleichwertigkeitsbescheid, Berufsanerkennungsrichtlinie, Anerkennungsbescheid, Gleichwertigkeit, Foreign occupation, Knowledge test, Vocational recognition, Reglementiert, Heilhilfsberuf, Anpassungslehrgang, ausländischer Abschluss, Vocational education and training, Anerkennungsgesetz, Directive 2005/36/EC, Podologin, ausländischer Beruf, Medizinalfachberuf, Anerkennung in Deutschland, Certificate of good standing, ausländische Qualifikation, Gesundheitsfachberuf, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Recognise: Recognition, Adaptation period
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung beruflicher Qualifikationen, einschließlich beruflicher Bildung
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.12.2021
Fachlich freigegeben durch	Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium für Gesundheit
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/podg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/podapr/_16b.html https://www.gesetze-im-internet.de/podg/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/podapr/_16b.html

Modul

Sachverhalt

Teaser

Sie möchten in Deutschland als Podologin oder Podologe arbeiten? Dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Um die staatliche Erlaubnis zu erhalten, können Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Volltext

Der Beruf Podologin oder Podologe ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Podologin oder Podologe arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

Modul**Sachverhalt**

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- Eheurkunde (wenn sich Ihr Name durch Heirat geändert hat)
- Lebenslauf
- Nachweise Ihrer Berufsqualifikation (z. B. Zeugnisse, Berufsurkunde)
- Ausbildungsnachweise
- Nachweise über Ihre relevante Berufserfahrung als Podologin oder Podologe
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Podologin oder Podologe
- Sie wohnen oder arbeiten noch nicht in der EU, dem EWR oder der Schweiz? Dann müssen Sie nachweisen: Sie wollen in Deutschland in dem Beruf arbeiten. Nachweise können sein: Bewerbungen auf einen Arbeitsplatz, Nachweis über Ihren Antrag auf ein Einreisevisum zur Erwerbstätigkeit oder persönliche Erklärung

Diese Dokumente geben Sie meistens später ab. Die zuständige Stelle informiert Sie, wann Sie die Dokumente abgeben sollen:

- Nachweis Ihrer persönlichen Eignung: Strafregistrauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweis Ihrer gesundheitlichen Eignung: Ärztliche Bescheinigung. Der Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.
- Nachweise Ihrer Deutschkenntnisse: Sprachzertifikat

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie als einfache Kopie, als beglaubigte Kopie oder im Original einreichen müssen.

Voraussetzungen

- Sie haben eine Berufsqualifikation als Podologin oder Podologe aus einem Drittstaat.
- Sie wollen in Deutschland als Podologin oder Podologe arbeiten.
- Persönliche Eignung: Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Podologin oder Podologe und haben keine Vorstrafen.
- Gesundheitliche Eignung: Sie können psychisch und

Modul	Sachverhalt
	physisch als Podologin oder Podologe arbeiten. • Sie haben Deutschkenntnisse auf dem erforderlichen Sprachniveau. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).
Kosten	Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z. B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	Antragstellung Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“ bei der zuständigen Stelle. Sie können den Antrag mit den Dokumenten bei der zuständigen Stelle abgeben oder mit der Post schicken. Versenden Sie keine Originale. Manchmal können Sie den Antrag auch elektronisch senden. Die zuständige Stelle informiert Sie. Prüfung der Gleichwertigkeit Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Podologin oder Podologe. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt. Mögliche Ergebnisse der Prüfung Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann erhalten Sie die

Modul

Sachverhalt

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“.

Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Podologin oder Podologe in Deutschland arbeiten.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.

In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

Ausgleichsmaßnahmen

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

- Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.
- Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen

Modul	Sachverhalt
	erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Podologin“ oder „Podologe“.
Bearbeitungsdauer	4 Monat(e) Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.
Frist	Keine. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.
weiterführende Informationen	https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.anerkennung-in-deutschland.de https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/ https://www.europaeischer-referenzrahmen.de/ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html
Hinweise	Gleichwertigkeitsbescheid Im Erlaubnisverfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungsverfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. Verfahren für Spätaussiedler Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungsverfahren wahlweise nach den hier genannten Gesetzen oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Die zuständige Stelle berät Sie, welches Verfahren für Sie passt.
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie innerhalb einer bestimmten Frist rechtlich vorgehen (z. B. Widerspruch einlegen). Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides.

Modul	Sachverhalt
	Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.
Kurztext	• Podologin oder Podologe mit Ausbildung aus Drittstaaten, Berufsqualifikation anerkennen • Für die Arbeit als Podologin oder Podologe benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Podologin“ oder „Podologe“ nennen und in dem Beruf arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for permission to use the professional title of podiatrist from third countries, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Podologe aus Drittstaaten beantragen